

Eine Unmenge einfacher Werke (Romansatz u. dgl.), die aus glattem, fortlaufendem Satz bestehen, rechtfertigen höchst selten die Anrechnung von 10% auf den Satzpreis. Werden z. B. auf 1000 M Romansatz, der nach gut geschriebenem oder mit der Schreibmaschine hergestelltem Manuskript gesetzt wurde, 100 M (= 10%) für Korrekturlesen gerechnet, so ist das nichts weiter als eine glatte Übertreibung, wenn nicht gar Übertreibung oder aber eine preistarifliche Selbsttäuschung. Bei der Berechnung nach Stunden ist stets darauf zu achten, daß der Preis für Korrekturlesen nur auf Grund des eigentlichen Satzpreises und nicht auch einschließlich der 25% für Ablegen erfolgt. In dieser Beziehung wird bei der Kalkulation sehr oft zumunsten des Auftraggebers gerechnet.

Die nähere Kennzeichnung der verschiedenen Satzarten geht aus den §§ 1, 49, 90, 130 und 166 hervor. Der Begriff »Kzidenzen« ist an sich ein sehr dehnbarer. Im allgemeinen gilt als Norm, daß alle Arbeiten geringeren Umfangs (unter 6 Bogen) in die Abteilung »Kzidenzen« gehören. Eine bestimmte Grenze zu ziehen, ist technisch gar nicht möglich, und daraus ergibt sich schon wieder die Ungleichheit der abgegebenen Preise, sofern A eine Arbeit auf Grund der Sätze der Abteilung Katalog berechnet, B dagegen die Arbeit zu den »Kzidenzen«, wenn nicht gar zu den »Qualitätsarbeiten« zählt. Schon die Kaufschulassung des Schlusssatzes in § 1 (Nähere Kennzeichnung der Kzidenzarbeiten) läßt einen weiten Spielraum, der zu einer einheitlichen Kalkulation gar nicht führen kann: »Sind letztgenannte Arbeiten« (gemeint sind Statuten, Arbeitsordnungen, Rechenschaftsberichte, Haushaltspläne, Broschüren verschiedenen Inhalts usw.) »jedoch von größerem Umfang, z. B. 6 Bogen und mehr, sodaß die Satzrichtung wiederholt benutzt werden kann, so fallen sie unter die zweite Abteilung« (Kataloge, Preislisten und ähnliche Arbeiten größeren Umfangs). Wird also nach dem Buchstaben des Preistarifs verfahren, so muß ein Haushaltsplan in Stärke von 5 1/2 Bogen (46 Quartseiten) nach den höheren Sätzen der Abteilung »Kzidenzen« und bei einem Umfang von 6 Bogen (48 Seiten) nach den billigeren Sätzen der Abteilung »Kataloge usw.« berechnet werden. Die Abteilung »Werke« ist nur zur Berechnung für

Arbeiten, die für den Buchhandel bestimmt sind, vorgesehen (siehe § 90).

Je mehr man also in das Wesen der preistariflichen Berechnung eindringt, um so mehr »wenn« und »aber« machen sich geltend, sodaß die »so durchsichtigen und so vollkommenen Grundlagen des Buchdruck-Preistarifs« sich immer wieder als eine Fata morgana erweisen. In den Kreisen der befähigsten Buchdrucksachleute herrscht über die Grenzziehung bei den einzelnen Arbeiten die größte Uneinigkeit. Selbst über das, was in die Abteilung »Werke« fällt, ist man sich nicht klar. Die Unterscheidung der Arbeiten im Hinblick auf die Art der Ausführung gliedert sich bei Kzidenzen, Katalogen usw. in eine einfachere und bessere Art, während man bei Werken solche mit einfachem, glattem Satz und solche mit erschwelter Satzführung unterscheidet. Wer die Absätze a und b der §§ 1, 49 und 90 näher studiert, wird abermals eine sehr große Dehnbarkeit feststellen und dabei wieder manche Ursachen aufdecken, die zu abweichenden Offerten führen müssen. Was die eine Druderei vielleicht schon als eine hochfeine Kzidenz- oder Katalogarbeit bewertet, gilt in einer modern eingerichteten und höchst leistungsfähigen Druderei als einfache Durchschnittsarbeit, »die bei uns alle Tage vorkommt«. Etwas präziser ist schon die Ausführungsunterscheidung bei Werken gehalten, aber von absolut maßgebenden Normen kann auch hier keine Rede sein, und das ist ganz verständlich, weil die Arbeiten zu unterschiedlich sind.

Übergehend zu der Berechnung nach dem Tausendbuchstabenpreis dürften zunächst einige Erläuterungen zur Tabelle II am Platze sein. Um der vorhin erwähnten Dehnbarkeit nach der qualitativen Seite hin einigermaßen Rechnung zu tragen, pendeln die Preise bei den einzelnen Lokalzuschlagsklassen innerhalb gewisser Grenzen, es kosten z. B. 1000 Buchstaben Petit, Borgis oder Korpus Werksatz (Fraktur) M 2.54 bis M 3.20. Die Berechnung der Schriftgrade Nonpareille, Kolonel und Cicero ist in dieser Tabelle aus räumlichen und sachtechnischen Gründen unterblieben; es genügt ja vollkommen die Einführung in die Materie. Die Tausendbuchstabenpreise auf Grund des Lohntarifs korrespondieren stets mit den einzelnen Lokalzuschlägen, worauf ausdrücklich hingewiesen wird.

Tabelle IIa.

Mindestwochentöhne der Buchdruckergehilfen

nach dem Stande vom 1. September 1915 und 1. Juni 1919.

a) Gehilfen ausschließlich Maschinensetzer\*).

Lokalzuschlag in Prozenten	Verheiratete Gehilfen						Ledige Gehilfen						Ausgelernte im ersten Gehilfenjahr	
	Klasse A (bis zu 21 Jahren)		Klasse B (21—24 Jahre)		Klasse C (über 24 Jahre)		Klasse A (bis zu 21 Jahren)		Klasse B (21—24 Jahre)		Klasse C (über 24 Jahre)			
	1. 9. 15	1. 6. 19	1. 9. 15	1. 6. 19	1. 9. 15	1. 6. 19	1. 9. 15	1. 6. 19	1. 9. 15	1. 6. 19	1. 9. 15	1. 6. 19		
0	25.—	78.—	26.—	79.—	27.50	80.50	25.—	75.—	26.—	76.—	27.50	77.50	19.50	69.50
2 1/2	25.62	78.62	26.65	79.65	28.19	81.19	25.62	75.62	26.65	76.65	28.19	78.19	19.99	69.99
5	26.25	80.25	27.30	81.30	28.87	82.87	26.25	77.25	27.30	78.30	28.87	79.87	20.47	71.47
7 1/2	26.87	83.87	27.95	84.95	29.56	86.56	26.87	80.87	27.95	81.95	29.56	83.56	20.96	74.96
10	27.50	84.50	28.60	85.60	30.25	87.25	27.50	81.50	28.60	82.60	30.25	84.25	21.45	75.45
12 1/2	28.12	91.12	29.25	92.25	30.94	93.94	28.12	88.12	29.25	89.25	30.94	90.94	21.94	81.94
15	28.75	91.75	29.90	92.90	31.62	94.62	28.75	88.75	29.90	90.90	31.62	91.62	22.42	82.42
17 1/2	29.37	95.37	30.55	96.55	32.31	98.31	29.37	92.37	30.55	93.55	32.31	95.31	22.91	85.91
20	30.—	97.—	31.20	98.20	33.—	100.—	30.—	94.—	31.20	95.20	33.—	97.—	23.40	87.40
25	31.25	99.25	32.50	100.50	34.38	102.38	31.25	96.25	32.50	97.50	34.38	99.38	24.38	89.38
Berlin	31.25	109.75	32.50	111.—	34.38	113.50	31.25	106.25	32.50	107.50	34.38	110.—	24.38	98.88
b) Maschinensetzer**).														
0	31.25	84.25	32.50	85.50	34.37	87.37	31.25	80.75	32.50	82.—	34.37	83.87	24.38	74.87
2 1/2	32.03	85.03	33.31	86.31	35.23	87.40	32.03	81.53	33.31	82.81	35.23	84.23	24.99	75.49
5	32.81	87.06	34.12	88.37	36.09	88.84	32.81	83.56	34.12	84.87	36.09	86.34	25.59	76.85
7 1/2	33.59	90.84	34.94	92.19	36.95	92.70	33.59	87.34	34.94	88.69	36.95	90.20	26.20	79.95
10	34.37	91.62	35.75	93.—	37.81	93.56	34.37	88.12	35.75	88.75	37.81	90.56	26.81	80.56
12 1/2	35.16	97.66	36.56	99.06	38.67	101.17	35.16	94.16	36.56	95.56	38.67	97.67	27.43	87.42
15	35.94	98.44	37.37	99.87	39.53	102.03	35.94	94.94	37.37	96.37	39.53	98.53	28.03	88.02
17 1/2	36.72	102.22	38.19	103.69	40.38	105.88	36.72	98.72	38.19	100.19	40.38	102.38	28.64	90.24
20	37.50	104.25	39.—	105.75	41.25	108.—	37.50	100.75	39.—	102.25	41.25	104.50	29.25	93.49
25	39.06	107.06	40.62	108.62	42.96	110.96	39.06	103.56	40.62	105.12	42.96	107.46	30.48	94.98
Berlin	39.06	118.56	40.62	119.12	42.96	121.46	39.06	113.56	40.62	115.12	42.96	116.46	30.48	104.98

\*) \*\*) Wenn im Juli 1918 für Orte unter 6000 Einwohner und bis einschließlich 2 1/2% Lokalzuschlag eine Ermäßigung der Teuerungszulage bewilligt war, so beträgt der obige Mindestlohn 3 M weniger; für Maschinensetzer 5.50 M weniger.